

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren**  
**für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung**  
**sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen**  
**und sonstige Leistungen**  
**der Gemeinde Mittelstetten**  
**(Friedhofsgebührensatzung)**  
**vom 5. März 2024**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt durch § 12 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert wurde und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F, zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 12j8) erlässt die Gemeinde Mittelstetten folgende

**Satzung**  
**Erster Teil**  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen und sonstige Leistungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4),
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6).

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechts sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a) mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b) mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c) mit der Auftragserteilung,
  - d. im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d) mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **Zweiter Teil Einzelne Gebühren**

### **§ 4 Grabgebühr**

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr für
- |                             |           |
|-----------------------------|-----------|
| a) eine Einzelgrabstätte    | 70,-- €,  |
| b) eine Familiengrabstätte  | 140,-- €, |
| c) eine Urnengrabstätte     | 70,-- €,  |
| d) eine Urnenfeldgrabstätte | 70,-- €.  |
- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts entsprechend der in § 30 der Friedhofs- und Bestattungssatzung genannten Ruhezeiten ist möglich; die Mindestverlängerungsdauer beträgt fünf Jahre.
- (3) Für eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts wird ein Jahresbetrag in gleicher Höhe erhoben.
- (4) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (5) Bei Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht nach Ablauf der Ruhefrist erhält der Verzichtende vom Tag der Rechtswirksamkeit ab für die vollen Jahre, die das Nutzungsrecht noch bestanden hätte, die bei Erwerb bzw. Verlängerung des Rechts für diese Jahre geleistete Grabgebühr zurückerstattet.
- (6) Für die Verwahrung von Urnen in der Gemeinschaftsgrabanlage nach Ablauf des Nutzungsrechts (§ 14 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) werden keine Gebühren erhoben.

### **§ 5 Bestattungsgebühren**

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt € 85,--.

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## **Dritter Teil Schlussbestimmungen**

### **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 2. Dezember 2003 außer Kraft.

Gemeinde Mittelstetten  
Mittelstetten, den 5. März 2024

Franz Ostermeier  
Erster Bürgermeister